

Hiermit endigen die vorläufigen Verhandlungen, denn der Kurfürst ergriff nunmehr die Initiative. Bei einem Besuche Leipzigs, deren Messen er gern und fleissig besuchte, hatte er die daselbst seit 1702 eingeführte Strassenbeleuchtung und die dadurch erzielte Erleichterung im Verkehr kennen gelernt, sowie sich über die Kosten der Laternen und ihrer Unterhaltung*) genau informiert. Unter dem 15. Januar 1705 verfügte er, dass nunmehr auch in Dresden mit der Einführung der Strassenbeleuchtung vorgegangen werde, und beauftragte den Major Naumann mit der Ausführung derselben. (HStA.)

Am 10. November 1705 fand die Eröffnung der Beleuchtung statt und ward im Reskript vom 14. November dem Rate mitgeteilt, dass die Einrichtungskosten durch die in demselben Jahre gebildete General-Accis-Kommission von dem Einkommen aus dem inländischen Weinvorrat bestritten worden sei und aus demselben Fond auch fernerhin die Gehalte der Bediensteten gezahlt werden sollten, dass aber der Unterhalt der Laternen an Lichtern, Öl oder Fischthran von den Hausbesitzern getragen werden müsste, sei es nach Frontlänge, sei es nach Fensterzahl. Deshalb solle der Rat über den Bedarf mit dem Major Naumann sich in Verbindung setzen, die Repartition nach den Laternen einrichten, die nötigen Verordnungen aber vor der Publikation ohne Zeitverlust zur Approbation einreichen.

Dieser Verordnung folgte unter dem 7. Dezember ein Mandat, worin das Publikum unter Androhung schwerer Strafen**) vor Beschädigung der Laternen gewarnt wurde und erhielt der Rat den Befehl, das Mandat durch Verteilung und Anschlag bekannt zu machen.

Inzwischen waren am 24. November bereits 2 Aufseher und 19 Laternenwärter für ihren Dienst vereidet worden. (RA.)

Die Zahl der innerhalb der Altstadt und im Schlosse angebrachten Laternen betrug 750 und brannten dieselben vom Sonnenuntergang bis Aufgang und auch während des Mondscheines.

*) In Leipzig betragen die Einrichtungskosten für 706 Laternen 3949 Thlr. 18 Gr. und ihre jährliche Unterhaltung 3224 Thlr.

**) Die angedrohten Strafen bestanden in Rutenschlägen, Pranger oder Zuchthaus. Wer aber selbst die verursachte Beschädigung zur Anzeige brachte, sollte zur Erlegung von einem neuen Schock verurteilt werden. Auch in Berlin erschien unter dem 18. September 1732 ein scharfes königl. Edikt wegen Beschädigung und Diebereien von öffentlichen Laternen.